

A N F R A G E von Robert Brunner (Grüne, Steinmaur) und Andreas Wolf (Grüne, Dietikon)
betreffend Ersatzmassnahmen bei Schädigung von Lebensräumen von Arten der Roten Liste

Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz regelt den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegen zu wirken ist. Leider kommt es immer wieder vor, dass im Kanton Zürich absichtlich oder unabsichtlich Lebensräume von Arten der Roten Liste zerstört werden. Das ist insbesondere dann fatal, wenn eine Art derart bedroht ist, dass sie nur noch an ganz wenigen Standorten nachgewiesen werden kann. Jüngstes bekanntes Beispiel ist die Zerstörung eines Lebensraums der zahnlosen Schliessmundschnecke (*Balea perversa*) bei der Ruine Schnabelburg in Hausen am Albis. Von dieser Art ist im Kanton Zürich nur gerade dieser Standort bekannt. Die Stadtarchäologie Zürich wurde 2011 vor Sanierungsbeginn auf das Vorkommen dieser Art aufmerksam gemacht. Trotz dieser Mitteilung wurden 2011 vier Fünftel der Restaurierung ohne Rücksicht auf diese Art ausgeführt, mit offensichtlicher Schädigung des Bestandes. Bis heute hat keine Einigung darüber stattgefunden, wie die Schädigung des Lebensraumes durch Ersatzmassnahmen gemindert werden könnte. Leider handelt es sich hier nicht um einen Einzelfall. Speziell an diesem Fall ist einzig, dass es eine kommunale Bauherrin war, die Informationen ignorierte. Viele Arten der Roten Liste finden sich in speziellen Lebensräumen. Im Fall der erwähnten Schneckenart handelt es sich um Gemäuer, welches neben Reptilien rund 40 mehr oder weniger gefährdeten Molluskenarten Lebensraum bieten könnte. In anderen Fällen, in denen Lebensräume zerstört wurden, handelte es sich um magere Wiesen oder Feuchtstandorte.

155/2014

Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie geht der Kanton vor, wenn ihm bekannt wird, dass Lebensräume von Arten der Roten Liste durch bauliche Tätigkeiten oder Unterhaltsarbeiten bedroht sind? Wie stellt er sicher, dass alle involvierten Akteure entsprechend informiert werden?
2. Welche rechtlichen Mittel stehen dem Kanton zur Verfügung, um Ersatzmassnahmen anzuordnen?
3. Ordnet der Kanton Ersatzmassnahmen aus eigener Initiative an oder muss dazu die Initiative von Dritten ausgehen?
4. Bestehen solche Ersatzmassnahmen auch darin, dass bei Schädigungen, zum Beispiel bei einer Gewässerverschmutzung, die Fauna nach Möglichkeit wieder hergestellt werden muss?
5. Welche Aktivitäten (neben der aktuell laufenden Optimierung des Unterhalts der Strassenböschungen in der Unterhaltsregion 1) hat der Kanton, um den Unterhalt von speziellen Lebensräumen zu optimieren oder um Optimierungen zu erwirken (zum Beispiel bei Böschungen der Gleisanlagen der SBB)?

Robert Brunner
Andreas Wolf